

Gesundheit und das Leben der einheimischen Zivilbevölkerung darstellen oder die Bemühungen um soziale und wirtschaftliche Entwicklung auf nationaler und lokaler Ebene behindern;

3. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, die dazu in der Lage sind, sowie das System der Vereinten Nationen und die mit Antiminenprogrammen befassten zuständigen Organisationen und Institutionen *nachdrücklich auf*, nach Bedarf

a) den von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Ländern bei der Schaffung und dem Ausbau ihrer nationalen Kapazitäten für Antiminenprogramme Unterstützung zu gewähren;

b) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen und den in Betracht kommenden regionalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei Bedarf nationale Programme zu unterstützen, mit dem Ziel, die von Landminen und explosiven Kampfmittelrückständen ausgehende Gefahr, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen, Männer, Mädchen und Jungen, zu verringern;

c) verlässliche, berechenbare und rechtzeitige Beiträge zur Minenbekämpfung zu leisten, namentlich durch nationale Antiminenmaßnahmen und Antiminenprogramme nichtstaatlicher Organisationen, einschließlich Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer und zur Aufklärung über die Minengefahr, insbesondere auf lokaler Ebene, sowie über den Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Antiminenprogrammen und die entsprechenden regionalen Treuhandfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen;

d) die notwendigen Informationen und technischen, finanziellen und materiellen Hilfen bereitzustellen, um im Einklang mit dem Völkerrecht Minenfelder, Minen, Sprengfallen, andere Vorrichtungen und explosive Kampfmittelrückstände so bald wie möglich zu orten, zu beseitigen, zu vernichten und auf andere Weise unschädlich zu machen;

e) technologische Hilfe zu gewähren, um i) die von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Länder zu unterstützen und ii) eine auf die Nutzer ausgerichtete Erforschung und Entwicklung von wirksamen, nachhaltigen, geeigneten und umweltschonenden Minenbekämpfungstechniken und -technologien zu fördern;

4. *befürwortet* die Anstrengungen, alle Antiminenmaßnahmen im Einklang mit den Internationalen Normen für Antiminenprogramme (IMAS) oder mit IMAS-konformen nationalen Normen durchzuführen, und betont, wie wichtig es ist, ein Informationsmanagementsystem anzuwenden, wie etwa das Informationsmanagementsystem für Antiminenprogramme, um Antiminenmaßnahmen erleichtern zu helfen;

5. *fordert* alle von Minen betroffenen Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht alle Gebiete innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsbereichs, in denen sich Minen und andere explosive Kampfmittelrückstände befinden, möglichst effizient, gegebenenfalls auch durch Verdachtsflächenreduzierung, auszuweisen;

6. *legt* den betroffenen Staaten *nahe*, die Erfordernisse von Antiminenaktionen und Opferhilfe proaktiv in alle Entwicklungspläne und -prozesse zu integrieren, um sicherzustellen, dass eine umfassende Minenbekämpfung zu den Entwicklungsprioritäten zählt und dass Antiminenmaßnahmen vorhersehbar finanziert werden;

7. *ermutigt* alle zuständigen multilateralen, regionalen und nationalen Programme und Gremien, in Abstimmung mit den Vereinten Nationen in ihre humanitären, Normalisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungshilfemaßnahmen gegebenenfalls Aktivitäten im Zusammenhang mit Antiminenprogrammen, einschließlich Minenräumung, aufzunehmen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die nationale und lokale Trägerschaft, die Nachhaltigkeit und den Kapazitätsaufbau zu gewährleisten sowie eine geschlechts- und altersspezifische Perspektive in alle Aspekte derartiger Aktivitäten aufzunehmen;

8. *betont* die Wichtigkeit der Zusammenarbeit und Koordinierung bei Antiminenprogrammen und weist *nachdrücklich* auf die Hauptverantwortung der nationalen Behörden in dieser Hinsicht hin, *betont* außerdem, dass den Vereinten Nationen und den sonstigen zuständigen Organisationen dabei eine unterstützende Rolle zukommt, und *unterstreicht* die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Bewertung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Minenbekämpfung;

9. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Antiminenprogramme in Waffenruhe- und Friedensvereinbarungen gegebenenfalls ausdrücklich zu erwähnen, da sie in Postkonfliktsituationen als Maßnahmen der Friedenskonsolidierung und der Vertrauensbildung zwischen den beteiligten Parteien dienen können;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Weiterverfolgung früherer Resolutionen über die Unterstützung von Minenräummaßnahmen und Antiminenprogrammen, namentlich über die einschlägigen Politiken und Maßnahmen der Vereinten Nationen, vorzulegen;

11. *beschließt*, den Punkt „Unterstützung von Antiminenprogrammen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/100

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/402, Ziff. 11)⁷.

⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Armenien, Australien, Brasilien, Brunei Darussalam, China, Costa Rica, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Japan, Kanada, Kasachstan, Mexiko, Monaco, Niederlande, Österreich, Pakistan, Peru, Polen, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Sudan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

62/100. Auswirkungen der atomaren Strahlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung einsetzte, sowie auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, so auch die Resolution 61/109 vom 14. Dezember 2006, in der sie unter anderem den Wissenschaftlichen Ausschuss ersuchte, seine Arbeit fortzusetzen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Veröffentlichung seines Berichts über seine fünfundfünfzigste Tagung⁸,

erneut erklärend, dass die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist,

besorgt über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen und der Umwelt für die heutigen und die kommenden Generationen ergeben können,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen zur Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses, welche die Mitgliedstaaten auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung zum Ausdruck gebracht haben,

sowie Kenntnis nehmend von der tiefen Sorge des Wissenschaftlichen Ausschusses darüber, dass er durch die Ausstattung seines Sekretariats mit nur einer Stelle des Höheren Dienstes sehr anfällig ist und bei der effizienten Durchführung seines gebilligten Arbeitsprogramms behindert wird,

sich dessen bewusst, dass es weiterhin notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu analysieren,

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er während der vergangenen zweiundfünfzig Jahre seit seiner Einsetzung zur besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung geleistet hat, sowie dazu, dass er seinen ursprünglichen Auftrag mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft wahrnimmt;

2. *bekräftigt* den Beschluss, die derzeitigen Aufgaben und die unabhängige Rolle des Wissenschaftlichen Ausschusses beizubehalten;

3. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss um die Fortsetzung seiner Arbeit, darunter auch seiner wichtigen Aktivitäten zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung jeglichen Ursprungs;

4. *befürwortet* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses im Hinblick auf den Abschluss sei-

nes gegenwärtigen Arbeitsprogramms der wissenschaftlichen Überprüfung und Bewertung im Auftrag der Generalversammlung und im Hinblick auf die Ausarbeitung eines längerfristigen strategischen Plans für seine Arbeit und ersucht den Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung die Pläne für sein künftiges Arbeitsprogramm vorzulegen;

5. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss, auf seiner nächsten Tagung die Untersuchung der wichtigen Probleme auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *verweist* auf die in Ziffer 5 seines Berichts an die Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung⁹ geäußerte Absicht des Wissenschaftlichen Ausschusses, die Bewertung des Schadenspotenzials einer niedrigen Dauerbelastung weiter Bevölkerungskreise sowie die Frage der Zurechenbarkeit gesundheitlicher Auswirkungen weiter zu klären, und legt dem Ausschuss nahe, möglichst bald einen Bericht zu diesem Thema vorzulegen;

7. *hebt hervor*, dass der Wissenschaftliche Ausschuss jährlich ordentliche Tagungen abhalten muss, damit er in seinen Berichten die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung berücksichtigen und somit aktuelle Informationen zur Weiterleitung an alle Staaten vorlegen kann, und unterstützt ausnahmsweise die Absicht des Ausschusses, seine sechsundfünfzigste Tagung für die Dauer von sieben Tagen einzuberufen, um seinen nächsten Bericht über die Sacharbeit fertigzustellen;

8. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses und bittet sie, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verstärken;

9. *bittet* den Wissenschaftlichen Ausschuss, bei der Ausarbeitung seiner künftigen wissenschaftlichen Berichte auch weiterhin Wissenschaftler und Sachverständige aus interessierten Mitgliedstaaten zu konsultieren, und ersucht das Sekretariat, derartige Konsultationen zu erleichtern;

10. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, dem Wissenschaftlichen Ausschuss sachdienliche Informationen zu den Auswirkungen der ionisierenden Strahlung in den betroffenen Gebieten zur Verfügung zu stellen, und bittet den Ausschuss, diese Informationen zu analysieren und sie gebührend zu berücksichtigen, insbesondere im Lichte seiner eigenen Ergebnisse;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, weitere sachdienliche Daten über die mit verschiedenen Strahlungsquellen verbundenen Strahlungsdosen, Folgewirkungen und Gefahren zur Verfügung zu stellen, was für den Wissenschaftlichen

⁸ Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 46 (A/62/46).

⁹ Ebd., Sixty-first Session, Supplement No. 46 und Korrigendum (A/61/46 und Corr.1).

Ausschuss bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre;

12. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuss im Hinblick auf die wirksame Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter zu unterstützen;

13. *appelliert* an den Generalsekretär, geeignete Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, die dem Sekretariat die angemessene Betreuung des Wissenschaftlichen Ausschusses auf vorhersehbare und nachhaltige Weise und die wirksame Förderung der Nutzung des dem Ausschuss über seine Mitglieder zugänglichen wertvollen Fachwissens ermöglichen, damit dieser die ihm von der Generalversammlung übertragenen Funktionen und Aufgaben wahrnehmen kann;

14. *fordert* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Ziffer 13 der Resolution 61/109 die gegenwärtige Finanzierung des Wissenschaftlichen Ausschusses zu überprüfen und zu stärken und zeitweilige Finanzierungsmechanismen zur Ergänzung der bestehenden zu erkunden und zu prüfen, nimmt in diesem Zusammenhang davon Kenntnis, dass der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einen allgemeinen Treuhandfonds zur Entgegennahme und Verwaltung freiwilliger Beiträge zur Unterstützung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses eingerichtet hat, und legt den Mitgliedstaaten nahe, die Entrichtung freiwilliger Beiträge zu dem Treuhandfonds zu erwägen;

15. *begrüßt*, dass Belarus, Finnland, Pakistan, die Republik Korea, Spanien und die Ukraine die Präsidentin der Generalversammlung im Einklang mit Ziffer 14 der Resolution 61/109 vor dem 28. Februar 2007 von ihrem Wunsch unterrichtet haben, Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses zu werden, und bittet diese sechs Mitgliedstaaten, jeweils einen Wissenschaftler zu benennen, der als Beobachter an der sechsundfünfzigsten Tagung des Ausschusses teilnehmen soll;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen umfassenden, konsolidierten Bericht vorzulegen, der nach Bedarf im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Ausschuss auszuarbeiten ist und in dem die finanziellen und administrativen Auswirkungen einer Erhöhung der Zahl der Ausschussmitglieder, die Ausstattung des Fachsekretariats und Methoden zur Gewährleistung einer ausreichenden, gesicherten und berechenbaren Finanzierung behandelt werden.

RESOLUTION 62/101

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/403, Ziff. 14)¹⁰.

¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von dem Vertreter Frankreichs (im Namen der Plenararbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums).

62/101. Empfehlungen zur Verbesserung der Praxis der Staaten und der internationalen zwischenstaatlichen Organisationen bei der Registrierung von Weltraumgegenständen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper¹¹ (Weltraumvertrag), insbesondere die Artikel VIII und XI,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen¹²,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 1721 B (XVI) vom 20. Dezember 1961,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/66 vom 3. Dezember 1986,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Teilen des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine fünfzigste Tagung¹³ und des Berichts des Unterausschusses Recht über seine sechsundvierzigste Tagung, insbesondere von den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe für die Praxis der Staaten und der internationalen Organisationen bei der Registrierung von Weltraumgegenständen, die dem Bericht des Unterausschusses Recht als Anhang beigefügt sind¹⁴,

feststellend, dass die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe und die Bestimmungen dieser Resolution weder eine maßgebliche Auslegung des Registrierungs-Übereinkommens noch einen Vorschlag zu seiner Änderung darstellen,

eingedenk dessen, dass es für die Staaten von Vorteil ist, Vertragsparteien des Registrierungs-Übereinkommens zu werden, und dass sie durch den Beitritt zu dem Registrierungs-Übereinkommen, dessen Durchführung und die Einhaltung seiner Bestimmungen

a) den Nutzen des nach Artikel III des Registrierungs-Übereinkommens eingerichteten Registers der in den Weltraum gestarteten Gegenstände erhöhen, in dem Angaben erfasst werden, die von Staaten und internationalen zwischenstaatlichen Organisationen übermittelt werden, die Tätigkeiten im Weltraum ausüben und erklärt haben, dass sie die Rechte und Pflichten aus dem Registrierungs-Übereinkommen annehmen,

b) zusätzliche Mittel und Verfahren nutzen können, die für die Identifizierung von Weltraumgegenständen hilfreich

¹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87.

¹² Ebd., Vol. 1023, Nr. 15020. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1979 II S. 650; LGBl. 1999 Nr. 67; öBGBI. Nr. 163/1980; AS 1978 240.

¹³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 20 (A/62/20)*, Ziff. 209-215.

¹⁴ Siehe A/AC.105/891, Anhang III, Anlage.